

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2013-06-03

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/  
Ortsbeiräte  
Bearbeiter/in: SPD-BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN-Fraktion  
Telefon: (03 85) 5 45 29 62

### Antrag Drucksache Nr.

01515/2013

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

### Betreff

Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Schulwegen und im Umfeld von Alten- und Behinderteneinrichtungen

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:  
Die Oberbürgermeisterin als untere Verkehrsbehörde wird gebeten, auch in Tempo-30-Zonen die Sicherheit auf Schulwegen und auf Straßen im Umfeld von Alten- und Behinderteneinrichtungen durch die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (sogen. Zebrastreifen) zu erhöhen. Erforderliche Maßnahmen sollen haushaltsneutral durchgeführt werden.

### Begründung

Die grundsätzlichen Bestimmungen zu Fußgängern und Fußgängerüberwegen finden sich in §§ 25 und 26 der StVO sowie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), die ebenso wie die StVO selbst auf einer der zahlreichen Verordnungsermächtigungen des Straßenverkehrsgesetzes, StVG, beruht. Hinzuzuziehen ist weiterhin die Richtlinie Fußgängerüberwege (RFGUE in der letzten Fassung von 2001).

Weitere Maßnahmen in Form von Zebrastreifen erweisen sich als notwendig, weil im morgendlichen Berufsverkehr, also der Zeit, in der Kinder zur Schule gehen, hektische und unkonzentrierte Autofahrer durch die Stadt fahren, die sich häufig nicht an das Tempolimit von 30 Km/h halten. Die in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) aufgestellte Annahme, dass in den 30er-Zonen mit Tempo 30 gefahren wird und dort Fußgängerüberwege (=Zebrastreifen) in der Regel entbehrlich sind, kann als widerlegt gelten. Wobei ja schon die Formulierung „in der Regel“ deutlich macht, dass nicht pauschal, sondern nach den konkreten Erfordernissen vor Ort entschieden werden muss. Wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen, können die Zebrastreifen nach

Ziffer 1 Abs. 3 der R-FGÜ sogar durch ergänzende bauliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen verbessert werden. Der Richtliniengeber geht also offenbar davon aus, dass der genannte Personenkreis im Regelfall durch Zebrastreifen beim Überqueren geschützt wird.

Schüler, alte oder behinderte Menschen sind durch Zebrastreifen deshalb besser beim Überqueren der Straße geschützt, weil Fahrzeuge dort das Überqueren ermöglichen MÜSSEN, d.h. sie müssen langsam heranfahren und anhalten, wenn sich ein Fußgänger anschickt, die Straße zu überqueren. Andernfalls dürfen Fußgänger nur queren, wenn die Verkehrslage es zulässt. Welcher Grundschüler, soll das entscheiden? Durch das Fehlen eines Zebrastreifens wird also das Risiko vom Autofahren auf den Schüler (alten, behinderten Menschen) abgewälzt, was generell nicht sachgerecht sein kann, weil der Autofahrer die Verkehrslage besser überblicken und einschätzen kann.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

#### **Anlagen:**

keine

gez. Daniel Meslien  
Fraktionsvorsitzender